

Bericht des International Committee on Laws concerning the Legal Position of Woman : vom Jahr 1905

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1907)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325497>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hauspflege.

* * Vom Präsidium des kantonalen Verbandes für kirchliche Liebestätigkeit ist uns eine kleine Broschüre zugesendet worden, auf welche wir die Aufmerksamkeit unserer Leser lenken möchten. Es handelt sich um „Gemeindliche Kranken- und Hauspflege“, wie sie bereits in einem Artikel der Neuen Zürcher Zeitung vom 5. Januar ausführlich klar gelegt worden. Über die Notwendigkeit der Sache braucht man gewiss nirgends viel Worte zu machen. Wer immer Gelegenheit hatte, sich mit Armen und Kranken zu beschäftigen, weiss, wie sehr es in den meisten Fällen an einer vernünftigen Pflege und Handreichung gebricht, durch welche tatsächlich wohl so viel Gutes geschaffen werden könnte als durch eigentliche Krankenpflege. Für diese ist in den meisten grösseren Gemeinden jetzt eine Gemeindegemeinschaft angestellt, aber ihre Kraft reicht nicht aus, auch da noch helfend beizustehen, wo eine kaum genesende Mutter einem grossen Haushalt vorzustehen hätte, ein kranker Vater, eine alte gebrechliche Mutter, kränkelnde Kinder einer reich helfenden Hand bedürften, um ganz zu genesen, den Ihrigen nicht zur Last zu fallen. Das wäre ein Feld edelster gemeinnütziger Liebestätigkeit für alleinstehende Frauen, Töchter gut situierter Familien, die nicht auf den Verdienst angewiesen sind und Verständnis haben für die Forderungen der Zeit. Was es dabei an Arbeit, Hingabe, Opfermut bedarf, wird reichlich aufgewogen durch das Bewusstsein erfüllter Pflicht gegen seine Nebenmenschen und den oft rührenden Dank derselben. Einiger Schulung bedürfte es natürlich auch da, aber unsere Krankenhäuser sind ja alle bereit, solche zu geben, und in vielen Fällen würden Hilfsbereite wohl schon im eigenen Hause eine Vorschule gemacht haben. Es wäre eine schöne Aufgabe für einen unserer wohlthätigen Frauenvereine, die Sache an die Hand zu nehmen zur Organisation, wie sie z. B. musterhaft durchgeführt ist in Genf im „Bon secours“ und gerade jetzt im Zentralblatt des Schweiz. Gem. Frauenvereins besprochen wird. Sollte in Zürich nicht möglich sein, was Genf auf diesem Felde tut? Ich möchte die Sache allen denkenden Frauen ans Herz legen!

Soziale Arbeit einer Frau.

Bei dem grossen Verständnis, welches das Werk von Emily Hobhouse in Süd-Afrika überall, ganz besonders aber in der Schweiz (dank der rührigen Propaganda von Gräfin Evelyn degli Asinelli in Genf) gefunden hat, dürfte es vielleicht von Interesse sein, etwas Näheres über dasselbe zu erfahren. Bekanntlich reiste die junge Engländerin zur Zeit des Burenkrieges nach dem Transvaal, besuchte dort die Konzentrationslager und fand ihre schlimmsten Befürchtungen übertroffen. Das Elend war unsagbar, das überall herrschte und ergriff sie derart, dass ihr ganzes Sinnen und Trachten nur noch darauf gerichtet war, hier zu helfen. Mit grossen Opfern und unter unendlichen Schwierigkeiten eröffnete sie nach Beendigung des Krieges in Langlaage eine Schule für die Frauen und Mädchen der Buren, um sie im Spinnen, Weben und Stricken auf der Strickmaschine zu unterrichten. Sie selbst hatte 10 Monate lang in England als Fabrikarbeiterin gearbeitet, ehe sie mit den erforderlichen Spinnrädern, Webstühlen und Strickmaschinen nach Afrika zurückreiste, um ihre Mission zu erfüllen. Denn eine Mission im edelsten Sinne des Wortes war es, die sie erfüllen wollte; nicht mehr und nicht weniger als das Land aus der furchtbaren Verarmung, der es durch einen mörderischen Krieg verfallen war, erretten. Kaum war die Schule eröffnet, als auch schon aus allen Teilen des Landes Schülerinnen herbeiströmten. Die jungen Burinnen begrüsst es mit hoher Befriedigung, dass ihnen

Gelegenheit geboten würde, etwas zu lernen, das sie der Notwendigkeit entthob, in den Schenken neben Kaffern und Kulis, die niedrigsten Dienste zu tun, oder in Zigarettenfabriken ein elendes Dasein zu führen. Überraschend schnell lernten diese Frauen und konnten nach kurzer Zeit anderen Schülerinnen Platz machen. Mit Spinnrädern versehen, wurden sie entweder nach Hause entlassen, wo sie auf eigene Kosten arbeiten; d. h. sie liefern das Garn an eine zu diesem Zwecke errichtete Centrale ab, welche den Verkauf vermittelt. Oder sie werden als Wanderlehrerinnen in entfernte Distrikte entsendet. Diese Lehrerinnen werden mit Freuden überall auf den Farmen aufgenommen. — Um diese neue Industrie im Lande bekannt zu machen, wurden Erzeugnisse der Schule im vorigen Jahre auf die landwirtschaftliche Ausstellung in Johannesburg geschickt. Dort erregten die Teppiche, Matten, Kleidungsstücke und Decken, die alle aus der herrlichen, einheimischen Merino- und Mohair-Wolle gefertigt waren, berechtigtes Aufsehen. Von allen Seiten liefen Bestellungen ein, viel mehr als in Folge des mangelnden Materials und besonders des fehlenden Kapitals geliefert werden konnten. Eine Zeitlang war es fraglich, ob es möglich sein würde, die Schule halten zu können. Es scheint aber, dass im kritischen Augenblick genügend Geldunterstützungen und Spinnräder aus dem Auslande kamen. Immerhin bedürfen die opferfreudigen Pioniere in Süd-Afrika noch der tatkräftigen Mithilfe europäischer Freunde, wenn sie das mit solch unendlichen Opfern begonnene Werk zu einem erspriesslichen Ende führen wollen. — Die Briefe, in denen Emily Hobhouse an ihre Freunde in Europa über die Entwicklung der Hausindustrie berichtet, beweisen, dass alle Vorbedingungen zu einer gedeihlichen Entwicklung vorhanden sind. Die „Kinderkrankheiten“, die jedes neue Unternehmen durchmachen muss, sind glücklich überstanden und Arbeitsfreudigkeit herrscht bei allen Beteiligten. Wenn es gelingt, den Frauen und Mädchen im Transvaal ein Arbeitsfeld zu schaffen, das sie ernährt, das dem Lande eine neue Industrie eröffnet und somit zu dessen wirtschaftlichem Aufschwung dient, dann hat das Burenvolk dies einer Frau zu danken, die mit der grössten Selbstverleugnung, mit unermüdlicher Tatkraft und bewundernswerter Energie ihre Pflicht der Menschheit gegenüber erkannt und erfüllt hat, und deren Name es verdient, unter den besten aller Nationen genannt zu werden. Marie Pfungst.

Bericht

des

International Committee on Laws concerning the Legal Position of Women vom Jahr 1905.

Bericht aus Kanada.

Provinz New Brunswick. Der gesetzgebenden Körperschaft liegt eine Vorlage über Zwangserziehung von Kindern vor, zu welcher „The King's Daughters“ und „The Woman's Christian Temperance Union“ Petitionen einreichten. Ein Entwurf zur Abänderung des Married Woman's Property Act liegt gleichfalls vor, in welchem in Fällen böswilligen Verlassens durch den Ehemann für die Frau Vorsorge getroffen ist.

Die Frage, ob Frauen berechtigt sein sollen, die Advokatur auszuüben, erregte lebhaftes Interesse. Das Gesuch einer Frau, die alle erforderlichen Prüfungen glänzend bestanden hatte, wurde von dem Supreme Court mit der Begründung abgewiesen, dass dem Sinne des Gesetzes nach eine Frau keine „Person“ sei. Eine durch den Attorney General eingebrachte Vorlage, die Frauen zur Advokatur zuzulassen, liegt jetzt der gesetzgebenden Körperschaft vor.

Provinz Manitoba. Ein Gesetz, welches die verheiratete Frau ihres Gemeindevahlrechtes beraubt, wurde angenommen. Geplant und durchgeführt wurde es von der konservativen Partei, die zur Zeit die Führung hat. Dies wird als ein schwerer Schlag empfunden, der im Interesse der Branntweinverkäufer gegen die Volksabstimmung über die Erteilung von Schankkonzessionen ohne Vergütung geführt wurde. In der letzten Versammlung der liberalen Partei wurde daher auch die Forderung der Wiederherstellung des Gemeindevahlrechtes für die verheirateten Frauen in das liberale Programm aufgenommen.

Provinz British-Columbia. Eine Vorlage betreffend Gewährung des Wahlrechts an die Frauen wurde eingebracht und abgelehnt.

Bericht aus Schweden.

Das Interesse für das politische Wahlrecht der Frauen hat in den Kreisen der Frauen ausserordentlich zugenommen. Der „Verein für Frauenwahlrecht“, der am Schluss des Jahres 1905 48 Zweigvereine zählte, steht an der Spitze der Agitationsarbeit. Zwei Gesetzentwürfe für Frauenwahlrecht gingen dem Riksdag zu; obgleich einer dieser Entwürfe von 58 Abgeordneten eingebracht wurde, gelangte jedoch keiner zur Annahme.

Dem Riksdag wurde ferner ein Antrag um Zulassung der schwedischen Frauen zu Regierungsämtern und sonstigen Staatsanstellungen vorgelegt. Der Antrag wurde von der ersten Kammer angenommen, von der zweiten aber abgelehnt.

Im Jahre 1905 erlangten die Frauen das Recht der Mitgliedschaft an den höheren Aufsichtsbehörden für Elementarschulen, sowie an dem Städtischen Arbeitsamt, einer Errichtung, die von der Gemeindeverwaltung Stockholm getroffen wurde und als offizieller Arbeitsnachweis für Männer und Frauen dient.

Die neuen Satzungen der Königlich Schwedischen Akademie der Wissenschaft gestatten vom Jahre 1905 ab sowohl Frauen als Männern, Mitglieder der Akademie zu werden.

Bericht aus Grossbritannien und Irland.

Während der Tagung des Parlamentes wurden zwei Gesetzesvorlagen eingebracht zu Gunsten des politischen Wahlrechts der Frauen: The Franchise and Removal of Women's Disabilities Bill und The Women's Enfranchisement Bill. Die zweite Lesung der ersten Vorlage war auf den 28. April festgesetzt, konnte aber, da dieser Tag in die Osterferien fiel, nicht stattfinden, und in der weiteren Tagung des Parlamentes fand sich keine Zeit dafür. Die zweite Lesung der zweiten Vorlage, für die am 12. Mai ein günstiger Platz auf der Tagesordnung gesichert war, konnte trotzdem

nicht zu Ende geführt werden. Diese Vorlage lautete: „In allen Gesetzen, die sich auf die Berechtigung und Eintragung von Wählern oder von Personen beziehen, die berechtigt sind, bei der Wahl der Parlamentsmitglieder ihre Stimme abzugeben, oder die dies zu tun beanspruchen, sollen alle Worte, welche das männliche Geschlecht bezeichnen, so angesehen werden, als ob die Frauen inbegriffen seien in Bezug auf alles, was mit dem Recht, als Wähler eingetragen zu werden und in diesen Wahlen die Stimme abzugeben, verbunden ist oder sich auf dasselbe bezieht, ungeachtet jeden entgegenstehenden Herkommens oder Gesetzes.“

Die zweite Lesung des Gesetzesentwurfes, betreffend Qualifikation der Frauen für die Gemeindebehörden, wurde am 31. März im Haus der Gemeinen mit einer Stimmenmehrheit von 150 angenommen; da aber Einspruch gegen den Antrag, den Entwurf der grossen Gesetzeskommission zu überweisen, erhoben wurde, konnte nichts weiter geschehen. Die Annahme dieses Entwurfes würde den Frauen nur die Stellung wiedergegeben haben, die sie vor der Annahme des London Government Act von 1899 in der Gemeindeverwaltung von London besaßen, und auch diejenige, welche sie in Erziehungsangelegenheiten vor der Annahme der Education Bill 1902 (England and Wales) und der London Education Bill von 1903 inne hatten. Die Voting Disqualification Removal Bill, die eine Gleichstellung der Frauen in der Armenbehörde betraf, gelangte nicht zur Annahme. Die Education Bill für Schottland wurde einer Kommission überwiesen. Das Recht der Frauen, in den Schulbehörden Sitz und Stimme zu haben, ist durch eine Unterabteilung des Paragraphen 9 des Gesetzesentwurfes gesichert. Die School Board Electorate Bill für Schottland gelangte ebenfalls nicht zur Annahme.

Der Unemployed Workmen Act wurde angenommen. Infolge dieses Gesetzes wurden neue Ortsbehörden gebildet, die sich mit der Fürsorge für arbeitslose Männer und Frauen zu befassen haben. Diese Behörden setzen sich z. T. aus Mitgliedern des Stadt- oder Grafschaftsrates und der Armenbehörde, z. T. aus hinzugewählten Personen zusammen; bestimmt ist, dass unter den letzteren mindestens eine Frau sein muss. (Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Ausland.

Eine Konferenz zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen wird am 1. und 2. März zu Berlin abgehalten werden. Das Programm wird einige für alle Arbeiterinnen besonders wichtige Fragen enthalten, wie die Lohnfrage, die berufliche Ausbildung, das Wahlrecht der Arbeiterinnen zu den Krankenkassen, Gewerbegerichten, Arbeitskammern und das volkswirtschaftlich besonders brennende Problem: Fabrikarbeit und Mutterschaft. Zur Übernahme der Referate haben sich hervorragende nationalökonomische Kräfte bereit erklärt.

OLEO & COCOS-WERKE
BINNINGEN - BASEL

ESTOL FEINSTE COCOSBUTTER

DURAL FEINSTE MARGARINE ZUM KOCHEN & BRATEN

ETRAL FÜR FEINES BACKWERK

Beste Ersatz für **Naturbutter**

19⁹ erhältlich in allen besseren Spezereihandlungen. (N 3353)

Zürichs grösstes Geschäft
in (2512)

Juwelen, Gold- und Silberwaren

la. Uhren Vorteilhafte, reelle Bezugsquelle

Eigene Werkstätte für Bijouterie- und Uhren-Reparaturen mit Garantie

Nach auswärts Auswahlsendungen

E. Kofmehl-Steiger
Bahnhofstr. 44

Lugano ** Institut für junge Mädchen.

Sorgfältige Erziehung und Pflege. Italienisch, Französisch, Englisch. Beste Referenzen von Eltern. (511)

Fr. Dr. N. Lendi und Töchter.